



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

News

Nr. 1 / April 2010

Inhalt

Der Finanzplatz Liechtenstein

Der Stifter im liechtensteinischen
Stiftungsgesetz



Auf einem riesigen Schuldenberg zu sitzen, ist wahrlich nicht angenehm. So ist auch der derzeitige Versuch grosser Demokratien, möglichst viel Geld einzutreiben, in gewisser Weise mental nachvollziehbar. Moralisch und rechtsstaatlich aber nicht nachvollziehbar ist der Einsatz der teilweise sehr «dubiosen» Methoden. Es zählt einzig und allein, wie viel und wie schnell Geld fliesst! Das «Warum» wird dabei nur allzu gerne unter den Teppich gekehrt.

Populismus als Mittel zum Zweck

Schliesslich ist es noch viel unangenehmer, sich zu den tatsächlichen Ursachen des Malheurs zu bekennen: das eigene Unvermögen, eine verschwenderische Ausgabenpolitik und ein aufgeblähter öffentlicher Sektor.

Mit populistischen Methoden und einer konzertierten Medienaktion wird versucht, davon abzulenken. Dabei eignen sich «Banker und Reiche» besonders gut, um als Sündenbock an den Pranger gestellt zu werden. Denn nur allzu gerne glaubt man, dass allein die «Gier» dieser beiden Schuld an der Krise hat. Dass sie aber lediglich als «Mittel zum Zweck» dienen, wird manchem erst bei genauem Hinsehen klar.

In Tat und Wahrheit sind es weder die «Banker» noch die «Reichen», die das Problem verschuldet haben. Vielmehr liegt das Problem in verschiedensten Faktoren, die einander wechselseitig beeinflussen. So unter anderem die Politik bestimmter Staaten. Eine Politik, die populistische, stark repressive

und protektionistische Massnahmen bevorzugt, anstatt zu dringenden aber eben unpopulären Taten (z.B. die Redimensionierung des Staatsapparats) zu schreiten. Anstatt dem Volk reinen Wein einzuschenken, versucht eine solche Politik krampfhaft, das Bild des «Verfechters des gemeinen Volks» aufrechtzuerhalten.

Liechtenstein baut im Rahmen seiner Staatsform auf das Prinzip «Mitverantwortung und Mitgestaltung» der Bürger, was durch das Element der direkten Demokratie unterstützt wird. Das daraus resultierende Verständnis führt zu einem Verhalten, das geprägt ist von einer langfristigen Denkhaltung und einem Anspruch an Nachhaltigkeit. Dieses Verhalten schliesslich wirkt sich positiv auf die Interessen unserer Kunden aus. Liechtenstein ist sich bewusst, dass sich das Wohlergehen eines Einzelnen auf das Wohlergehen aller auswirkt – und eben auch «vice versa»!

Michael von Liechtenstein

Der Finanzplatz Liechtenstein

Am 11. August 2009 unterzeichnete Liechtenstein gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland (UK) ein Übereinkommen, das ein Tax Information Exchange Agreement, ein Memorandum of Understanding und eine gemeinsame Erklärung umfasst. Das Übereinkommen wird *Liechtenstein Disclosure Facility (LDF)* genannt.

Kunden mit einem UK-Bezug und einer Verbindung zu Liechtenstein können über das LDF nicht deklarierte Vermögenswerte steuerschonend offenlegen. Bis Ende März 2015 profitieren sie von besonderen Konditionen. Das Memorandum of Understanding (MoU) erläutert die Bedingungen und den Verfahrensweg. Zugleich beinhaltet es das über fünf Jahre andauernde *Tax Payer Assistance and Compliance Programme*. In diesem Zeitraum werden keine Amthilfersuchen gestellt.

Sowohl bestehende als auch neue Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein können das LDF nutzen. Der Veranlagungszeitraum

für Steuernachzahlungen beschränkt sich auf etwa die vergangenen 10 Jahre, beginnend mit April 1999. Alles, was steuertechnisch vor dem April 1999 passiert ist, ist im LDF nicht relevant.

Der Kunde kann wählen: Entweder er entscheidet sich für eine rückwirkende Berechnung aller jährlich zu entrichtenden Steuern oder für den pauschalen Durchschnittssteuersatz von 40% pro UK-Steuerjahr (dieser Steuersatz kann sich bis 2015 verändern). Mit diesem Durchschnittssteuersatz wären dann alle UK-Steuern abgedeckt. Zusätzlich werden ein Strafbetrag von 10% (keine Strafe bei persönlichem Unverschulden) auf die errechnete Steuerschuld sowie Zinsen (auf Basis der UK-üblichen Zinssätze) erhoben.

Die beiden Fallbeispiele veranschaulichen die unterschiedlichen Steuerbelastungen. Der finanzielle Unterschied ist enorm – je nachdem, ob ein Verfahren vom HMRC angestrengt wird oder ob sich ein Kunde für eine Teilnahme am LDF entscheidet.

Die Anstrengung eines strafrechtlichen Verfahrens ist mit dem LDF ausgeschlossen, sofern die Offenlegung freiwillig und vollständig erfolgt. Zudem wird der Kunde nicht im «*name and shame*»-Register aufgelistet, das vom HMRC im April 2009 eingerichtet wurde. Am LDF können in der Regel jene Kunden teilnehmen, die in den UK steuerpflichtig sind, über in Liechtenstein befindliche Vermögenswerte verfügen und diese Vermögenswerte bislang in den UK nicht deklariert haben.

Steuerpflichtig in diesem Zusammenhang ist, wer entweder in den UK «*resident and domiciled*» ist. Oder wenn jemand «*resident, non-domiciled*» ist und seit mehr als 16 Jahren in den UK gelebt hat → dann unterliegt er der Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Jede Kundensituation ist anders und bedarf deshalb einer angemessenen Behandlung! Die erste Frage wird sein: Ist eine Offenlegung der rechtlichen Struktur notwendig oder kann die Struktur angepasst werden? Die Zweite: Welches sind die nächsten Schritte?

Fallbeispiel 1:

Im Jahre 1998 hatte Herr X eine Ermessensstiftung in Liechtenstein errichtet und ihr £ 10 Mio. (aus einer ausländischen Erbschaft) gewidmet. Herr X war in den UK domiziliert. Im Jahre 2004 verstarb Herr X. Das Gesamtvermögen der Stiftung per 2008 belief sich auf £ 15 Mio. Alle Ermessensbegünstigten sind in den UK domiziliert. Fünf Personen aus dem Begünstigtenkreis haben in der Zwischenzeit eine einmalige Ausschüttung von je £ 100'000 erhalten.

	HMRC reguläre Bedingungen	LDF-Konditionen
Steuerrelevanter Zeitraum:	1998–2009	1999–2009
¹ Widmungsbetrag 1998:	£ 10 Mio.	£ 10. Mio
² Gesamtvermögen per 2008:	£ 15 Mio.	£ 15 Mio.
³ Total Ausschüttungen (vor 06.04.2008):	£ 500'000	£ 500'000
20% Erbschaftssteuer auf ¹ (abzgl. Freibetrag: £ 223'000)	£ 1'955'400	£ 0 (da Gründung <u>vor</u> 1999)
Zusätzliche 4% Erbschaftssteuer auf ¹ abzgl. Freibetrag, da Herr X innert 7 Jahren nach der Gründung verstarb.	£ 391'080	£ 391'080 (da Tod <u>nach</u> 1999)
6% auf ² (fällig alle 10 Jahre ab Gründungsdatum)	£ 900'000	£ 900'000
40% Einkommensteuer auf ³	£ 200'000	£ 200'000
Fälliger Steuerbetrag	£ 3'446'480	£ 1'491'080
zuzüglich Strafe (30%* gegenüber 10%)	£ 1'033'944	£ 149'108
zuzüglich Zinsen**	£ 832'043	£ 95'640
Fälliger Totalbetrag	£ 5'312'467	£ 1'735'828***

* Die Strafe kann bis zu 100% des fälligen Steuerbetrages ausmachen, wenn das HM Revenue & Customs (HMRC) ein Verfahren einleitet.

** Zinsen werden ab dem Tag der Entstehung einer Steuerschuld fällig. Die Zinssätze variieren jährlich.

*** Der fällige Totalbetrag unter LDF-Konditionen entspricht gerade einmal einem Drittel des unter den regulären HMRC-Bedingungen fälligen Totalbetrages!

Fallbeispiel 2:

Im Jahre 1995 hatte Herr Z einen diskretionären Trust in Liechtenstein aufgesetzt und den Betrag von £ 10 Mio. (aus einer ausländischen Erbschaft) eingebracht. Von diesem Betrag flossen £ 3 Mio. in ein Investmentportfolio, die restlichen £ 7 Mio. wurden für den Kauf von Beteiligungen an 5 Offshore-Gesellschaften verwendet. Herr Z war und ist in den UK domiziliert. Im Jahre 2005 wies das Investmentportfolio einen Wert von £ 8 Mio. aus, die Beteiligungen entsprachen einem Wert von £ 17 Mio. Die Investorerträge belaufen sich auf £ 500'000 p.a. Die Offshore-Gesellschaften werfen Gewinne von £ 1 Mio. p.a. ab. Diese Gewinne werden nur als Dividende an den Trust abgeführt. Es werden keine Ausschüttungen getätigt.

	HMRC reguläre Bedingungen	LDF reguläre Konditionen	LDF 40% Composite Rate
Steuerrelevanter Zeitraum	1995–2009	1999–2009	1999–2009
¹ Einbringungsbetrag 1995	£ 10 Mio.	£ 10 Mio.	£ 10 Mio.
² Wert Investmentportfolio per 2005	£ 8 Mio.	£ 8 Mio.	£ 8 Mio.
³ Investorerträge total bis 2009	£ 7 Mio.	£ 5 Mio.	£ 5 Mio.
⁴ Gewinne total bis 2009	£ 14 Mio.	£ 10 Mio.	£ 10 Mio.
20% Erbschaftssteuer auf ¹ (abzgl. Freibetrag: £ 154'000)	£ 1'969'200	£ 0 (da Gründung vor 1999)	£ 0 (da Gründung vor 1999)
6% auf ² (fällig alle 10 Jahre ab Datum der Aufsetzung des Trusts / diese Gebühr wird <u>nicht</u> auf den Beteiligungswert erhoben)	£ 480'000	£ 480'000	£ 0 (nicht relevant, weil die Composite Rate gewählt wird)
40% Einkommensteuer auf ^{3 & 4} (die Investorerträge und Gewinne werden Herrn Z zugerechnet)	£ 8'400'000	£ 6'000'000	£ 6'000'000 (unter Anwendung der 40% Composite Rate)
Fälliger Steuerbetrag	£ 10'849'200	£ 6'480'000	£ 6'000'000
zuzüglich Strafe (30%* gegenüber 10%)	£ 3'254'760	£ 648'000	£ 600'000
zuzüglich Zinsen**	£ 4'721'133	£ 2'169'744	£ 2'094'960
Fälliger Totalbetrag	£ 18'825'093	£ 9'297'744	£ 8'694'960***

* Die Strafe kann bis zu 100% des fälligen Steuerbetrages ausmachen, wenn das HM Revenue & Customs (HMRC) ein Verfahren einleitet.

** Zinsen werden ab dem Tag der Entstehung einer Steuerschuld fällig. Die Zinssätze variieren jährlich.

*** Der fällige Totalbetrag unter der Verwendung der LDF-40% Composite Rate entspricht gerade einmal 46% des unter den regulären HMRC-Bedingungen fälligen Totalbetrages!

Wir von Industrie- & Finanzkontor beraten, unterstützen und begleiten Kunden mit einem UK-Bezug, die undeklarierte Vermögenswerte offenlegen möchten.

Wir verfügen über inhouse Know-how und können auf ein exklusives Netzwerk an lokalen Steuerexperten zugreifen.

Schliesslich bieten wir unseren Kunden hochstehende und durchdachte Lösungen im Bereich der Vermögensplanung. Unseren Fokus legen wir auf einen langfristigen Vermögensschutz von Familienvermögen.

Der Stifter im liechtensteinischen Stiftungsgesetz

Im neuen Stiftungsgesetz kommt dem Stifter eine zentrale Rolle zu. Er ist massgebend am Prozess der Stiftungserrichtung beteiligt und kann sich im Zuge deren bestimmte Rechte vorbehalten.

Im nachfolgenden Text gehen wir ein auf ein paar elementare Stifterrechte nach dem neuen liechtensteinischen Stiftungsgesetz. Die Stifterrechte sind dem Stifter höchst-

persönlich vorbehalten, er kann diese weder abtreten noch vererben.

Die Rechte des Stifters bei Stiftungserrichtung:

Im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Art. 552, § 1, Abs. 1 neues Stiftungsgesetz (nStiG) definiert der Gesetzgeber wie folgt:

«Eine Stiftung im Sinne dieses Abschnittes ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.»

Konkret bedeutet das, dass bei einer Stiftungerrichtung allein der Stifter die wesentlichen Bestandteile (→ *essentialia negotii*) zur Stiftungerrichtung verwirklichen kann. Dabei handelt es sich um die:

Willenserklärung:

Zur Stiftungerrichtung benötigt es die Stiftungserklärung des Stifters. Darin drückt der Stifter schriftlich seinen Willen aus, die XY Stiftung errichten zu wollen.

Vermögenswidmung:

Bei Stiftungerrichtung ist ein Mindestkapital von CHF 30'000 (resp. USD oder EUR 30'000) erforderlich. Nachdem die Stiftung ihre Rechtspersönlichkeit erlangt hat, kann der Stifter mittels Nachstiftung weitere Vermögenswerte in die Stiftung einbringen. Das der Stiftung gewidmete Vermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus.

Zweckbestimmung:

Der Stifter definiert den Zweck, der mit der XY Stiftung realisiert werden soll. Grundsätzlich kann der Stifter den Stiftungszweck frei bestimmen, solange er damit nicht gegen Sitte oder Gesetz verstösst. Der Stifter kann, muss aber nicht, im Stiftungszweck auch Begünstigte oder den Begünstigtenkreis bezeichnen. In der Praxis wird die Begünstigtenregelung jedoch in einem Beistatut vorgenommen.

Die Stiftungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil der Stiftungsdokumente (→ *Stiftungserklärung, Statuten und Beistatuten sowie allfällig erlassene Reglemente*). Damit die Stiftungsdokumente rechtliche Gültigkeit erlangen, ist die darauf vom Stifter gesetzte Unterschrift zu beglaubigen.

In der Praxis nutzt der Stifter die Möglichkeit der *indirekten Stellvertretung*. Dadurch bleibt seine Privatsphäre im Aussenverhältnis gewahrt. Durch diese fiduziarische Gründung tritt nach aussen hin der Treuhänder (als Beauftragter des Stifters) als Errichter der Stiftung auf. Stifter im Sinne des Gesetzes bleibt jedoch der tatsächliche Stifter.

Der Stifter kann seine Stiftungserklärung solange widerrufen, solange die Stiftung

noch nicht rechtsgültig errichtet ist. Nach der rechtsgültigen Entstehung der Stiftung ist der Stifterwillen erstarrt (→ *Erstarrungsprinzip*). Ab diesem Zeitpunkt kann grundsätzlich nichts mehr an der Zweckbestimmung verändert werden. Jedoch kann der Stifter Modalitäten zur Anpassung von Stiftungsdokumenten vorsehen.

Stifter können eine oder mehrere, natürliche oder juristische, in- oder ausländische Personen sein. Eine Ausnahme bildet die Stiftungerrichtung von Todes wegen, die auf der Grundlage einer z.B. letztwilligen Verfügung erfolgt und nur einen Stifter haben kann.

Die Rechte des Stifters nach erfolgter Stiftungerrichtung:

Wie zuvor erwähnt, ist der Stiftungszweck nach der rechtsgültigen Entstehung der Stiftung in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Stifterwillen erstarrt.

Dennoch kann sich der Stifter (sofern es sich beim Stifter um eine natürliche Person handelt) in den Statuten ein Widerrufsrecht der Stiftung bzw. ein Änderungsrecht der Stiftungserklärung vorbehalten. Somit wäre er z.B. befähigt, den Stiftungszweck abzuändern. Zur Ausübung eines solchen Widerrufs- bzw. Änderungsrechts kann der Stifter wiederum seinen indirekten Stellvertreter beauftragen. Mit dem Ableben des Stifters erlöscht ein Widerrufs- bzw. Änderungsrecht. Hinweis: Der Vorbehalt eines Widerrufs- bzw. Änderungsrechts kann im steuerrechtlichen Bereich einen Durchgriff auf den Stifter bedeuten, was eine Zurechnung des Stiftungsvermögens an den Stifter zur Folge hätte.

Hat sich der Stifter nun die Möglichkeit auf ein Widerrufsrecht der Stiftung vorbehalten und ist er selbst gleichzeitig Letztbegünstigter, so kommen die Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten nicht zum Tragen. Das umfassende Informationsrecht steht in diesem Fall allein dem Stifter zu.

Der Stiftungsrat (der die Geschäfte der Stiftung führt und diese nach aussen vertritt) wird erstmalig vom Stifter ernannt, der auch

dessen Organisation, Geschäftsführung und Vertretung in den Stiftungsstatuten regelt.

Weiter kann der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan einrichten und diesen Hinweis in die Statuten aufnehmen. Als Kontrollorgan kann eine Revisionsstelle, eine qualifizierte Vertrauensperson des Stifters oder der Stifter selbst eingesetzt werden. Bedingung ist, dass das Kontrollorgan unabhängig von der Stiftung ist. Sollte sich beispielsweise der Stifter selbst als Kontrollorgan einsetzen, so würde dies bedingen, dass er nicht Begünstigter der Stiftung ist. Das Vorhandensein eines Kontrollorgans hätte zur Folge, dass sich die Begünstigtenrechte auf ein Minimum reduzieren.

Weitere Stifterrechte sind z.B.:

- Das Recht, ein Beistatut (Stiftungszusatzurkunde) zu errichten oder Reglemente zu erlassen, vorausgesetzt, der Stifter hat sich diese Rechte in den Statuten (Stiftungsurkunde) vorbehalten.
- Das Recht, konkrete und verbindliche Kriterien zur Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen.
- Das Recht, weitere Organe wie z.B. Protektoren vorzusehen und deren Rolle zu definieren.
- Das Recht, eine privatnützige Stiftung freiwillig der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterstellen.
- Das Recht, Änderungsrechte auf Organe (z.B. den Stiftungsrat) zu übertragen.
- Das Recht, am Vollstreckungsprivileg (im Falle von Gläubigern von Begünstigten) festzuhalten.

Fazit:

Auch mit dem neuen Stiftungsgesetz bleiben dem Stifter viele Ausgestaltungsmöglichkeiten erhalten.

Weitere Informationen zum neuen Stiftungsgesetz können Sie unter folgendem Link abrufen: www.iuf.li → *Publikationen*.